



zürcher kantonale armbrust matchschützen vereinigung

Statuten der Zürcher Kantonalen Armbrust Matchschützen-Vereinigung (ZKAMV)

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

I. Name und Sitz der Vereinigung

Art. 1

Unter dem Namen „Zürcher Kantonale Armbrustschützen-Vereinigung (ZKAMV) besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, eine Vereinigung im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

II. Zweck und Stellung

Art. 2

Die ZKAMV bezweckt:

- die Förderung und Pflege des Matchschliessens nach nationalen (EASV) und internationalen Regeln (IAU)
- die Durchführung von Wettkämpfen gemäss separatem Wettkampfprogramm 10m und 30m.
- die Durchführung von Ausbildungskursen für Nachwuchsschützen, um diese dem internationalen Armbrustschies-Sport zuzuführen.
- im Besonderen die Pflege der Kameradschaft.

Stellung:

Die ZKAMV ist dem Zürcher Kantonalen Armbrustschützen-Verband (ZKAV) als beitragsfreie Sektion, dem Eidg. Armbrustschützen-Verband (EASV) sowie der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine (USS) angeschlossen und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

III. Zusammensetzung

Art. 3

Die ZKAMV setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern,
 - Freimitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - Passivmitgliedern,
 - Förderer- und Gönnermitgliedern.
1. Aktivmitglied kann jeder werden, der in einer dem ZKAV angehörenden Sektion Mitglied ist. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.
 2. Freimitglied kann werden, wer sich aufgrund besonderer Verdienste dieser Auszeichnung als würdig erweist. Es wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt und ernannt.
 3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den ZKAMV im Besonderen verdient gemacht hat. Es wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt und ernannt.
 4. Passivmitglied kann werden, der die Bestrebung der ZKAMV unterstützt. Sie haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht. Ausnahme: ein allfällig im Vorstand mitwirkendes Passivmitglied darf ein Stimmrecht ausüben.
 5. Als Förderer- oder Gönnermitglied werden Gesellschaften, Vereine, Firmen oder auch Privatpersonen aufgenommen, welche die Bestrebungen der ZKAMV durch finanzielle Beihilfe oder andere Leistungen (unentgeltliche Standüberlassungen etc.) unterstützen. Ihre Vertreter haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

IV. Bestand

Art. 4

1. Wer als Aktivmitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat sich auf vorge-drucktem Eintrittsformular mit genauen Angaben, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, Wohnort und Telefonnummer beim Vorstand anzumelden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Abweisung des Eintrittsgesuches hat der Bewerber das Rekursrecht an die Generalversammlung.
3. Nach erfolgter Aufnahme wird dem neuen ZKAMV-Mitglied ein Exemplar der Vereinigungs-Statuten abgegeben.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, den Beschlüssen, Vorschriften und Wettkampf-aufgeboten nachzukommen und mit allen Kräften die positiven Entwicklungen der Vereinigung zu fördern.

V. Mitgliedschaft

Art. 5

1. Aktiv- und Passivmitglied sind beitragspflichtig. Vorstand-, Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Mitglieder haben die Schiessprogramme der Vereinigung nach Möglichkeit zu erfüllen.
3. Der Austritt aus der ZKAMV hat schriftlich bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres an den Präsidenten der ZKAMV zu erfolgen.
4. Mitglieder, die zu begründeten Klagen Anlass geben, oder mit den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ZKAMV mehr als 2 Jahre im Rückstand sind, werden von der Vereinigung durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen (2/3 Mehrheit).
5. Die Mitgliedschaft der Aktiv- und Passivmitglieder erlischt bei Ausschluss, Austritt oder Todesfall. Gleichzeitig erlischt jedes Anrecht sowohl auf Vermögen wie auf jegliche Auszahlung der Vereinigung.
6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die Generalversammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen. Anträge müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten der Vereinigung eingereicht werden. Anträge, die nicht eingereicht werden und nicht auf der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung stehen, werden vom Vorstand als Anregung entgegengenommen und an der nächsten Generalversammlung auf die Traktandenliste gesetzt.

VI. Organisation

Art. 6

Die Organe der ZKAMV sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

VII. Generalversammlung und Einberufung

Art. 7

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der ZKAMV. Sie findet jährlich nur einmal, spätestens bis Ende März statt. Stimmberechtigt sind alle eingeschriebenen Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder der ZKAMV.
2. Die Einladung zu Generalversammlung wird jeweils rechtzeitig im offiziellen Organ des EASV und im ZKAMV-Bulletin publiziert.

3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Sachgeschäfte werden mit dem relativen Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Es wird bei allen Abstimmungen offen abgestimmt.
4. Statutenänderungen und Mitgliederausschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
5. Die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte sind:
 - Begrüssung und Appell
 - Wahl der Stimmzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten GV / ao. GV
 - Mutationen / Totenehrung
 - Abnahme der Jahresberichte:
 - Präsident
 - Techn. Leiter 10m
 - Techn. Leiter 30m
 - Abnahme der Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget
 - Festlegung des Jahresbeitrages
 - Wahlen:
 - des Präsidenten
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - Schiesstätigkeit / Jahresprogramme 10m + 30m
 - Anträge:
 - Vorstand
 - Mitglieder
 - Statutenänderung
 - Ehrungen
 - Bestimmung des nächsten Versammlungsortes / Termin
 - Diverses
6. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dringende Geschäfte dies erfordern, oder wenn mindestens 1/5 der eingeschriebenen Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied auf ein begründetes Gesuch hin, eine Durchführung wünschen. Im letzten Fall ist dem Begehren innert 8 Wochen nachzukommen.

VIII. Vorstand

Art. 8

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Techn. Leiter 10m
- dem Techn. Leiter 30m

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, mit Wiederwählbarkeit. Der Präsident wird einzeln gewählt, der übrige Vorstand kann in Globo gewählt werden, mit Ausnahme neuer Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

seine Mehrheit anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder begrüsst werden. Der Präsident hat Stichentscheid.

3. Der Vorstand hat die Befugnis, einen vakanten Posten von sich aus ad interim zu besetzen. Die Wahl erfolgt an der nächsten Generalversammlung.
4. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen und innert Monatsfrist an die Vorstandsmitglieder zu verteilen.
5. Der Vorstand vertritt die ZKAMV nach aussen hin und ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
6. Rechtverbindliche Unterschriften führen: Der Präsident zusammen mit dem Aktuar, und der Präsident zusammen mit dem Kassier.
In speziellen Fällen mit dem für die betreffende Aufgabe oder Anordnung zuständigen Funktionär.
7. Für einmalige, im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben steht dem Vorstand ein freier Kredit von Fr. 1000.— zur Verfügung.
8. Den Techn. Leitern 10m und 30m obliegen die Ausarbeitung der Tätigkeitsprogramme, die Bildung von Wettkampfgruppen, die Organisation von Wettkämpfen, sowie weitere ihnen vom Vorstand von Fall zu Fall übertragenen schiesstechnischen Aufgaben. Der Vorstand ist über alle Gegebenheiten lückenlos zu informieren.

IX. Schiesstätigkeit

Art. 9

1. Die ZKAMV führt alljährlich 10m und 30m Wettkampfprogramme durch. Die Resultate der einzelnen Schiessen sind genau zu erfassen und Ranglisten zu erstellen. Die Publikation erfolgt im offiziellen Organ des EASV. Resultate gemäss Weisungen EASV sind an die entsprechenden Instanzen zu melden.
2. Dem Vorstand der ZKAMV ist es freigestellt, weitere Wettkämpfe mit anderen Matchschützenvereinigungen der Verbände oder auch Freundschaftsschiessen mit ausländischen Verbänden und Vereinen zu organisieren.
3. Alle Schiesstage der ZKAMV sind dem ZKAV sobald bekannt zu melden.

X. Rechnungsprüfung

Art. 10

Als Rechnungsrevisoren amten 2 Mitglieder und ein Ersatzrevisor. Gewählt werden die Revisoren für einen Dreijahres-Turnus. Es können auch Ehrenmitglieder gewählt werden.

XI. Amtsübernahme

Art. 11

Jedes Mitglied der ZKAMV sollte sich nach Möglichkeit für eine Wahl in den Vorstand

oder als Rechnungsrevisor, für mindestens eine Amtsdauer zur Verfügung stellen.

XII. Finanzielles

Art. 12

1. Die Jahresbeiträge der Vereinigungsmitglieder werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
2. Die ZKAMV führt eine eigene Kasse und demnach auch ein eigenes Post- und/oder Bankkonto.
3. Die Jahresrechnung wird jeweils vor der Generalversammlung d.h. bis zum Jahresende erstellt und durch die Rechnungsrevisoren geprüft. Zusammen mit dem Revisorenbericht und dem Voranschlag (Budget) für das neue Jahr, wird die Jahresrechnung der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt.
4. Der maximale Jahresbeitrag beträgt Fr. 50.00

XIII. Haftbarkeit

Art. 13

Für die Verbindlichkeit des ZKAMV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

XIV. Disziplinarwesen

Art. 14

Alle Disziplinarfälle werden nach den Bestimmungen des EASV-Disziplinarreglementes untersucht und geahndet.

XV. Schlussbestimmungen

Art. 15

1. Die Vereinigung besteht fort, solange sich mindestens 10 Mitglieder zur Weiterführung derselben verpflichten.
2. Die Auflösung der ZKAMV, insofern sie nicht von Gesetzes wegen erfolgt, kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.
3. Bei einer beschlossenen Auflösung der ZKAMV sind sämtliche Vermögenswerte dem ZKAV zur Verwahrung als Fond für eine Neugründung mit gleichem Zweck und Ziel zu übergeben. Erfolgt keine solche innert 10 Jahren, so muss der ZKAV den Betrag für das Matchschiesen einsetzen.
4. Für Vorkommnisse und Streitigkeiten, welche nach den vorliegenden Statuten nicht geregelt werden können, gelten die Statuten des ZKAV oder EASV sinngemäss.

5. Diese Statuten sind an der 35. Generalversammlung der Zürcher Kantonalen Armbrust Matchschützen Vereinigung ZKAMV beraten und genehmigt worden. Sie treten in Kraft nach deren Genehmigung durch den ZKAV.

Zürcher Kantonale Armbrust
Matchschützen Vereinigung ZKAMV

Wilten, 24. März 2004

Die Präsidentin: Der Aktuar:

Irene Thalmann Jürg Sturzenegger

Genehmigt durch den Zürcher Kantonalen Armbrustschützen-Verband ZKAV:

Rafz,

Der Präsident: Der Aktuar:

Markus Roth Paul Dummermuth